

GEMEINDE FREUDENTAL

- ORTSRECHT -

1 ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG

Az: 131.240

SATZUNG ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG DER EHRENAMTLICH TÄTIGEN ANGEHÖRIGEN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR FREUDENTAL – FEUERWEHRENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG (FwES)

VOM 25.08.1919

IN KRAFT SEIT 01.07.1919

GEÄNDERT AM: 28.02.1955
GEÄNDERT AM: 27.06.1969
GEÄNDERT AM: 10.04.1970
GEÄNDERT AM: 01.12.1972
GEÄNDERT AM: 18.11.1988
GEÄNDERT AM: 06.03.1987
GEÄNDERT AM: 08.11.1991
GEÄNDERT AM: 21.11.2001
NEUFASSUNG AM: 19.06.2013

IN KRAFT SEIT:
IN KRAFT SEIT:
IN KRAFT SEIT: 01.01.1970
IN KRAFT SEIT: 01.01.1973
IN KRAFT SEIT: 01.01.1989
IN KRAFT SEIT: 01.01.1987
IN KRAFT SEIT: 01.01.1992
IN KRAFT SEIT: 01.01.2002
IN KRAFT SEIT: 01.07.2013

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Freudental - Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES) –

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 19. Juni 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 12 Euro.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen wird als Aufwandsentschädigung ein Durchschnittssatz von 9 Euro je Stunde gewährt oder der tatsächlich entstandene Verdienstaufschlag.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis –ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Abweichend von Abs. 1 wird für folgende Aus- und Fortbildungen eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt. Die Pauschale beträgt für:

1. Grundausbildung (80 Std.)	100 Euro
Grundausbildung mit integriertem Sprechfunklehrgang	150 Euro
2. Sprechfunklehrgang (20 Std.)	50 Euro
3. Atemschutzlehrgang (20 Std.)	90 Euro
4. Truppenführerlehrgang (35 Std.)	75 Euro
5. Maschinistenlehrgang (35 Std.)	90 Euro
6. Gruppenführer + Zugführerlehrgang (70 Std./2 Wochen)	700 Euro
7. Wochenendlehrgänge (ca. 16 Std.)	50 Euro

(4) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 bzw. nach Abs. 3 eine Erstattung der Fahrtkosten der 2. Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

1. Feuerwehrkommandant	600 Euro/Jahr
2. stellv. Feuerwehrkommandant	300 Euro/Jahr
3. Geräteverwalter	300 Euro/Jahr
4. Stellv. Geräteverwalter	100 Euro/Jahr
5. Bekleidung	50 Euro/Jahr
6. Funkwart	50 Euro/Jahr
7. Leiter der Jugendfeuerwehr	150 Euro/Jahr
8. stellv. Leiter der Jugendfeuerwehr	80 Euro/Jahr
9. Betreuer Jugendfeuerwehr	50 Euro/Jahr
9. Kassier	60 Euro/Jahr
10. Schriftführer	60 Euro/Jahr

§ 4 Übungsgelder und Sicherheitswache

(1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für die Teilnahme an Feuerwehrübungen auf Antrag ihre Auslagen als Aufwandsentschädigungen nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt pro Übung 5 Euro.

(2) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für die Sicherheitswache auf Antrag ihre Auslagen als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 9 Euro. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für die brandschutzrechtliche Abnahme einer Veranstaltung (vorbeugender Brandschutz) auf Antrag ihre Auslagen nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 9 Euro. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

Für die Abnahme von Veranstaltungen der Gemeinde Freudental erhalten die Angehörigen keine Entschädigung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.08.1919, zuletzt geändert am 21.11.2011, außer Kraft.

Freudental, den 19.06.2013

gez.

Fleig
(*Bürgermeister*)

HINWEIS nach § 4 Abs. 4 der GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung in Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Freudental geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.